



Ausgegeben in Steinfurt am 13. April 2021			Nr. 17/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
84	12.04.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster	173
85	13.04.2021	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 34 Gewerbegebiet nördlich des Bußmannsbaches gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)	173
86	13.04.2021	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 28 Gewerbegebiet Nord I gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)	175
87	13.04.2021	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 Schulkamp IV gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)	177
88	13.04.2021	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)	179
89	13.04.2021	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 Reitsportanlage Am Mühlenbach gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)	183
90	13.04.2021	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 Hanfteichweg gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)	186
91	13.04.2021	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schulkamp“ gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)	188
92	13.04.2021	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 Schulkamp III gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)	190
93	13.04.2021	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Am Mühlenbach gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)	192
94	06.04.2021	Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2018 des Kreises Steinfurt	194

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

84. Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster

Die im Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung 2021 erfolgte Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO ist durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 9 vom 05.03.2021 auf den Seiten 78-79 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Steinfurt, 12.04.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Haupt- und Personalamt-
Im Auftrag
gez. Stüker

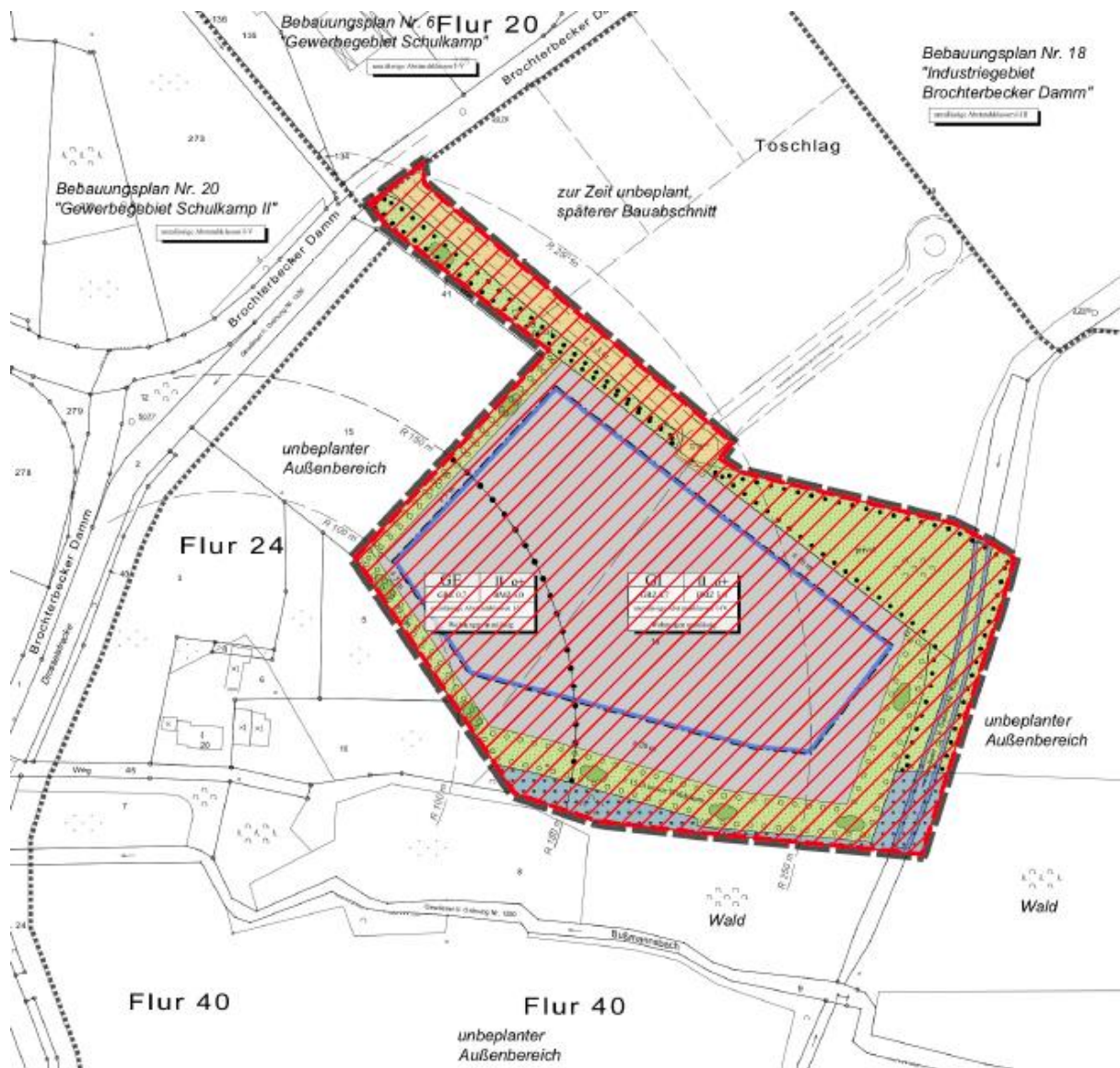
Steinfurt, 12.04.2021

Kreis Steinfurt 17/2021/84

85. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 34 Gewerbegebiet nördlich des Bußmannsbaches gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 17. Dezember 2020 den Vorentwurf zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 34 Gewerbegebiet nördlich des Bußmannsbaches beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit über das Verfahren frühzeitig zu informieren. *In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.*

Der Bereich der Aufhebung und gleichzeitig Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist eine Rückentwicklung einer derzeit als Gewerbe- und Industriegebiet festgesetzten Baufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung. Hinweis: Die Änderung von gewerblichen Flächen in Flächen für die Landwirtschaft erfolgt parallel im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck.

Der interessierten Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 sowohl die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig zu informieren als auch die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Planung zu äußern.

Zu diesem Zweck kann der Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 34 Gewerbegebiet nördlich des Bußmannsbaches mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Zeit vom

22. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck während der Dienststunden eingesehen werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Planunterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206.

Die Planunterlagen können außerdem zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> eingesehen werden.

Saerbeck, 13. April 2021

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 17/2021/85

86. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 28 Gewerbegebiet Nord I gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 17. Dezember 2020 den Vorentwurf zur Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 28 Gewerbegebiet Nord I beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit über das Verfahren frühzeitig zu informieren. *In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.*

Der Bereich der Teilaufhebung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 Gewerbegebiet Nord I ist nachfolgend rot gekennzeichnet und mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist eine Rückentwicklung einer derzeit als Gewerbegebiet festgesetzten Baufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung. Hinweis: Die Änderung von gewerblichen Flächen in Flächen für die Landwirtschaft erfolgt parallel im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck.

Der interessierten Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 sowohl die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig zu informieren als auch die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Planung zu äußern.

Zu diesem Zweck kann der Vorentwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 28 Gewerbegebiet Nord I mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Zeit vom

22. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck während der Dienststunden eingesehen werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Planunterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206.

Die Planunterlagen können außerdem zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> eingesehen werden.

Saerbeck, 13. April 2021

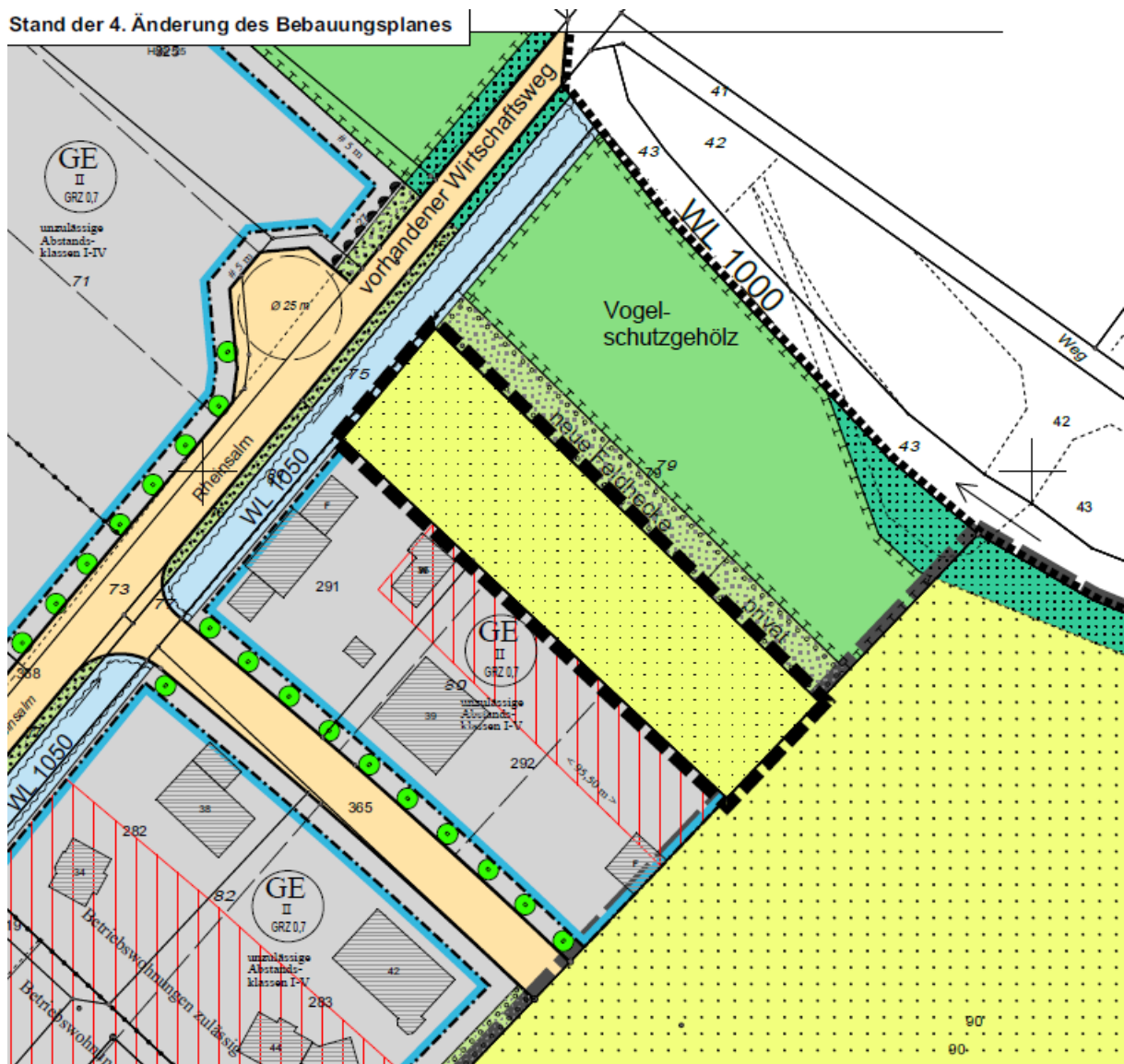
Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 17/2021/86

87. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 Schulkamp IV gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 17. Dezember 2020 den Vorentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 Schulkamp IV beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit über das Verfahren frühzeitig zu informieren. *In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.*

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 Schulkamp IV ist nachfolgend mit einer breiten, kurzen Strichlinie umrandet dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist eine Rückentwicklung einer derzeit als Gewerbegebiet festgesetzten Baufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung. Hinweis: Die Änderung von gewerblichen Flächen in Flächen für die Landwirtschaft erfolgt parallel im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck.

Der interessierten Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 sowohl die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig zu informieren als auch die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Planung zu äußern.

Zu diesem Zweck kann der Vorentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 Schulkamp IV mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Zeit vom

22. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck während der Dienststunden eingesehen werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Planunterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206.

Die Planunterlagen können außerdem zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> eingesehen werden.

Saerbeck, 13. April 2021

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

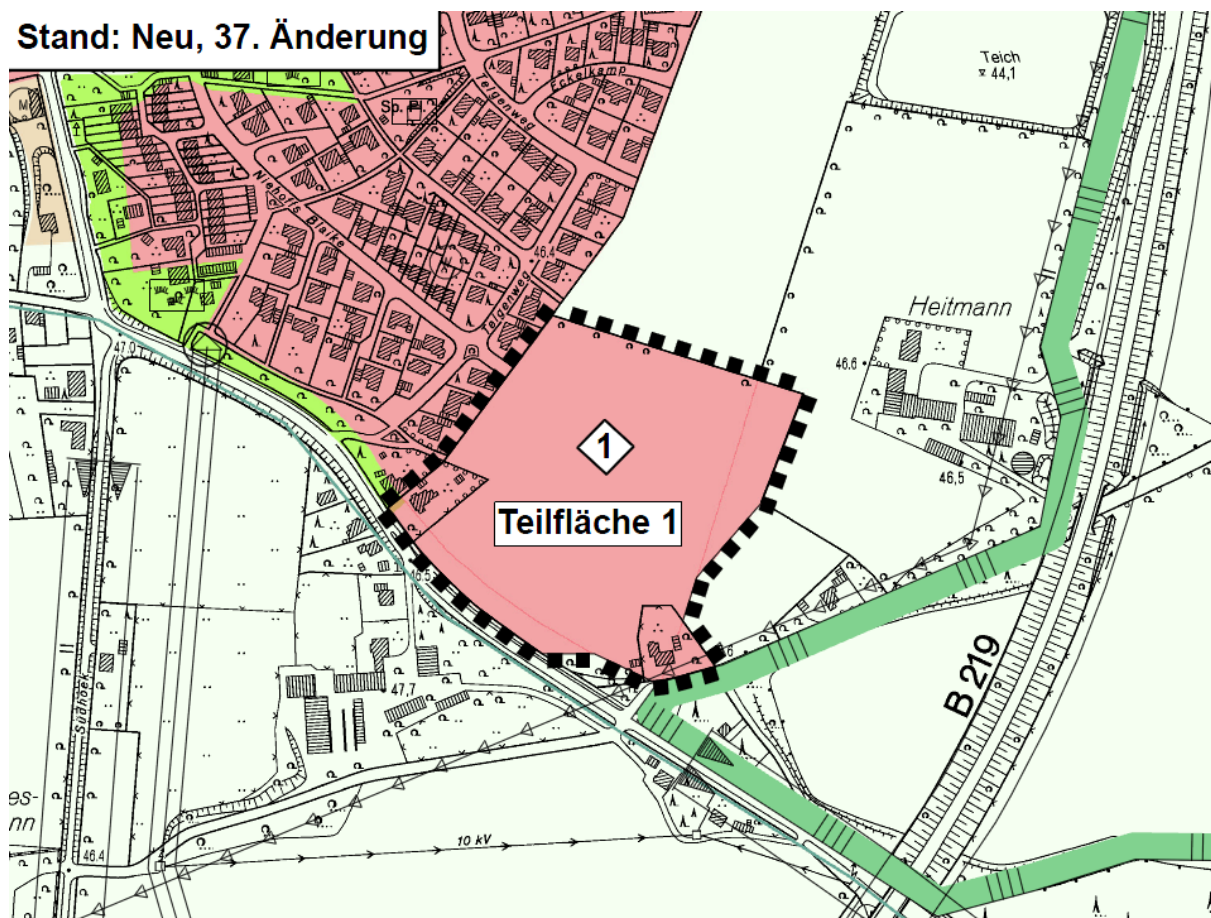
Kreis Steinfurt 17/2021/87

88. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 4. Februar 2021 den Vorentwurf zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit über das Verfahren frühzeitig zu informieren. *In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.*

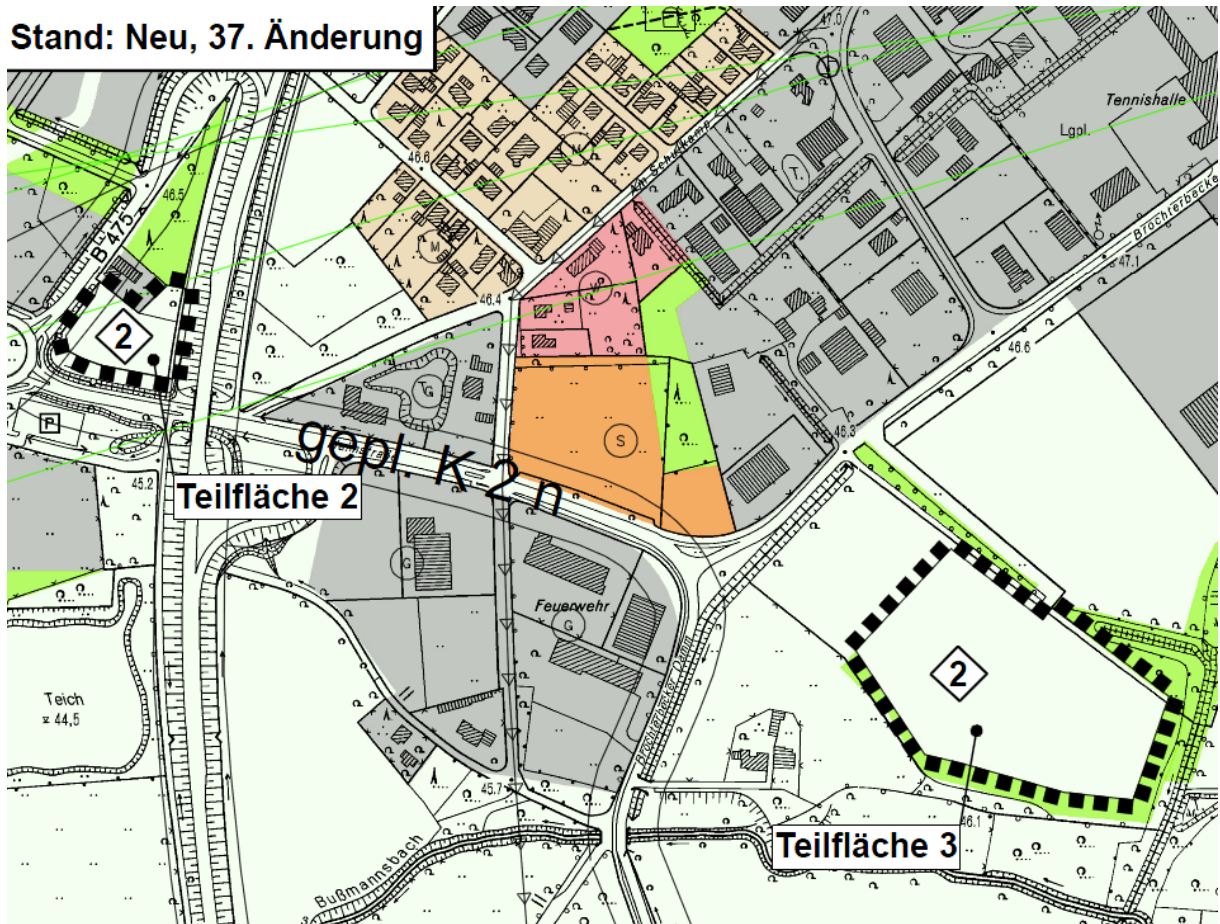
Die von der Änderung betroffenen 5 Teilflächen sind in nachfolgenden Planausschnitten des Flächennutzungsplans mit einer breiten Punktklinie umrandet dargestellt:

Stand: Neu, 37. Änderung

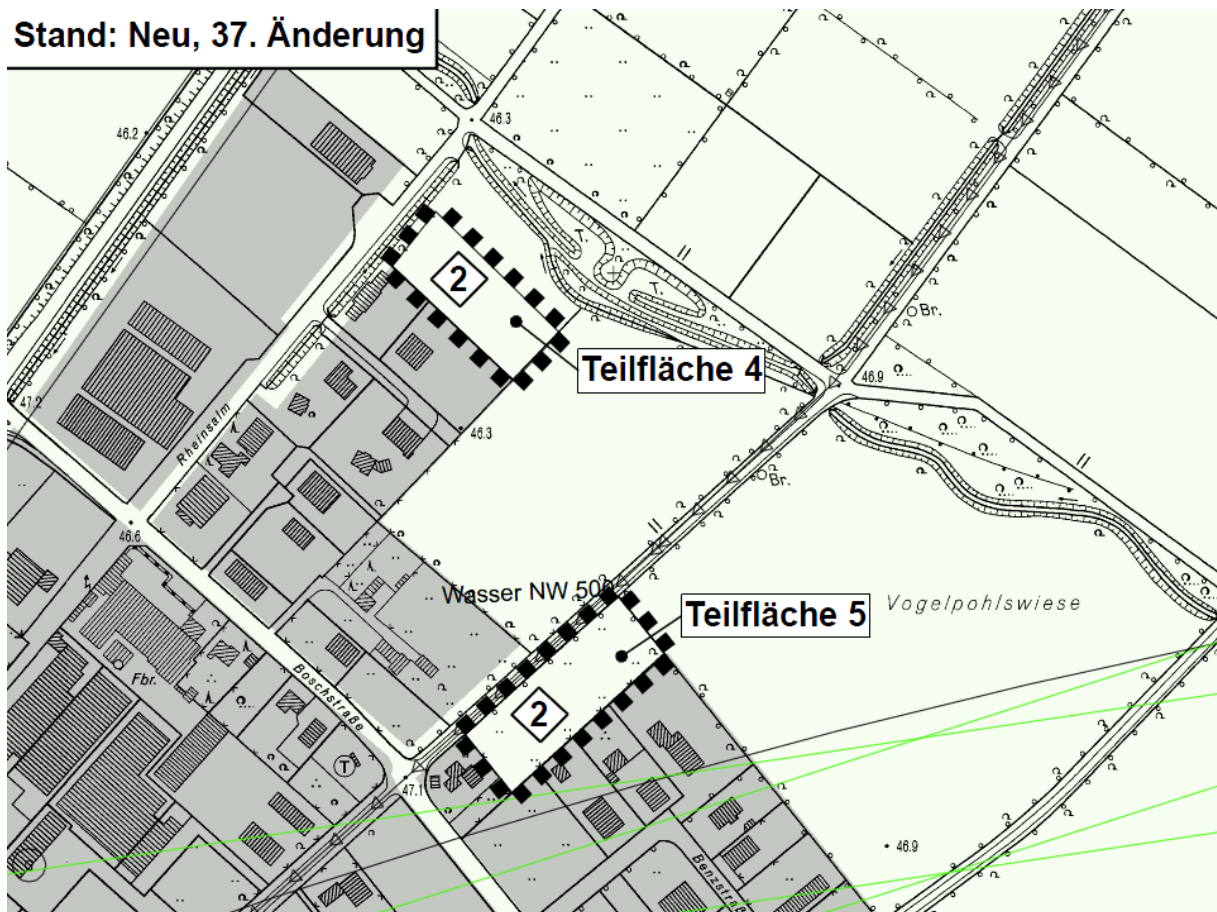


Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Teilfläche 1 ist für die Entwicklung von Wohnbauflächen vorgesehen. In den vier folgenden Teiländerungsbereichen (Teilflächen 2 bis 5) ist eine Rücknahme von gewerblichen Flächen geplant, die den Flächen für die Land- und Forstwirtschaft wieder zugeführt werden sollen.

Stand: Neu, 37. Änderung



Stand: Neu, 37. Änderung



Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck. Hinweis: Die Verfahren zur Änderung der jeweiligen Bebauungspläne in Bezug auf die Teilflächen 1 bis 5 werden parallel durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 sowohl die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig zu informieren als auch die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Planung zu äußern.

Zu diesem Zweck kann der Vorentwurf zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Zeit vom

22. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck während der Dienststunden eingesehen werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Planunterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206.

Die Planunterlagen können außerdem zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> eingesehen werden.

Saerbeck, 13. April 2021

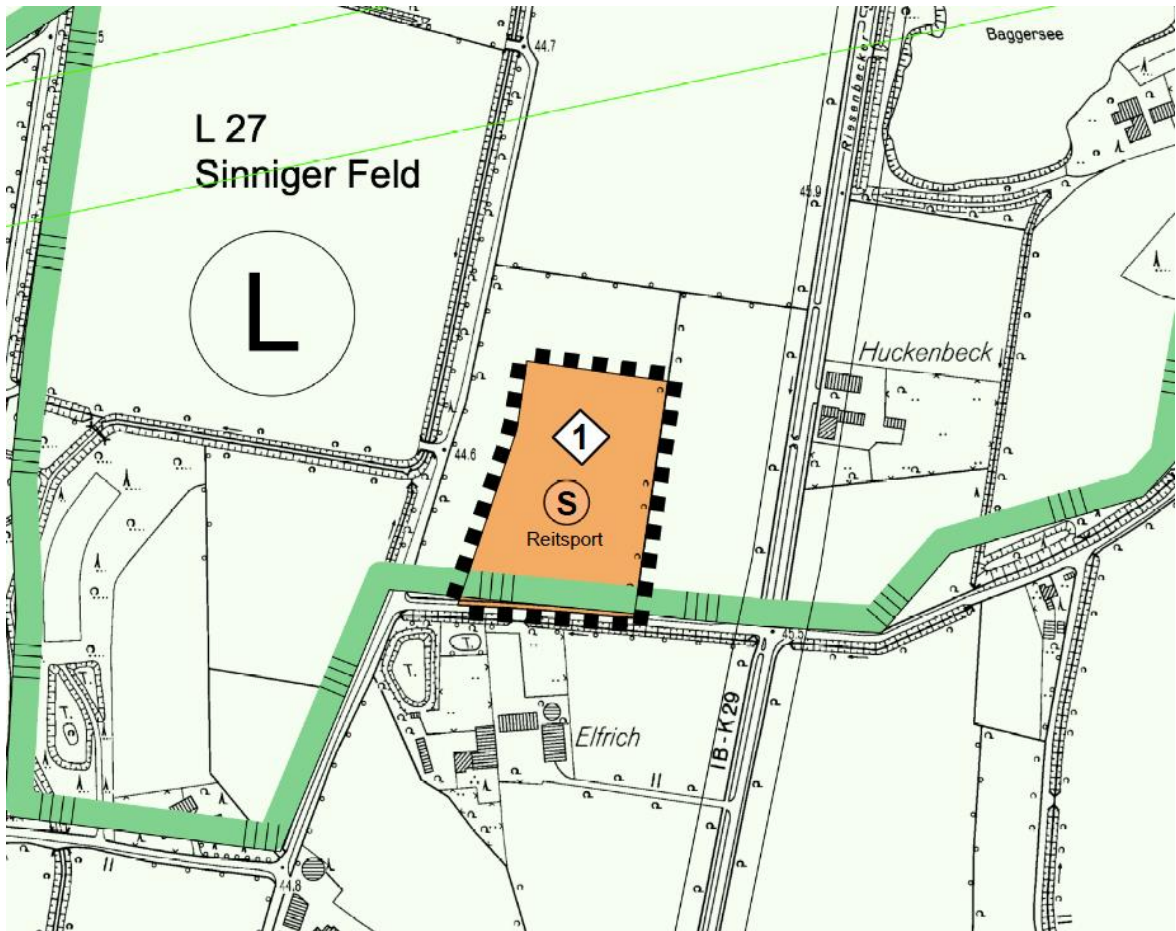
Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 17/2021/88

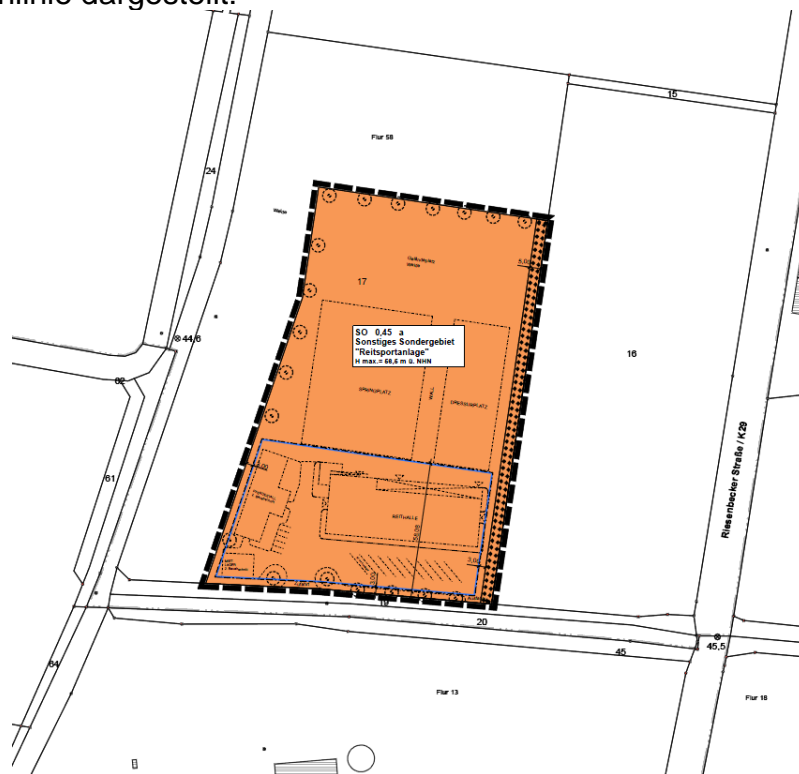
89. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 Reitsportanlage Am Mühlenbach gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 4. Februar 2021 die Vorentwürfe zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 Reitsportanlage Am Mühlenbach beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit über das Parallelverfahren frühzeitig zu informieren. *In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.*

Das Plangebiet ist im nachfolgenden Planausschnitt des Flächennutzungsplans zur 38. Änderung mit einer breiten Punktlinie umrandet dargestellt:



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Vorentwurfsfassung ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie dargestellt:



Allgemeines Planungsziel ist die Verlagerung der Reithalle mit Freianlagen des örtlichen Reitervereins in den siedlungsnahen Außenbereich. Auf der derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ entstehen und planungsrechtlich gesichert werden.

Der interessierten Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 sowohl die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig zu informieren als auch die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Planung zu äußern.

Zu diesem Zweck können die Vorentwürfe zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 Reitsportanlage Am Mühlenbach einschließlich der Begründungen in der Zeit vom

22. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck während der Dienststunden eingesehen werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Planunterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206.

Die Planunterlagen können außerdem zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm?#substart> eingesehen werden.

Saerbeck, 13. April 2021

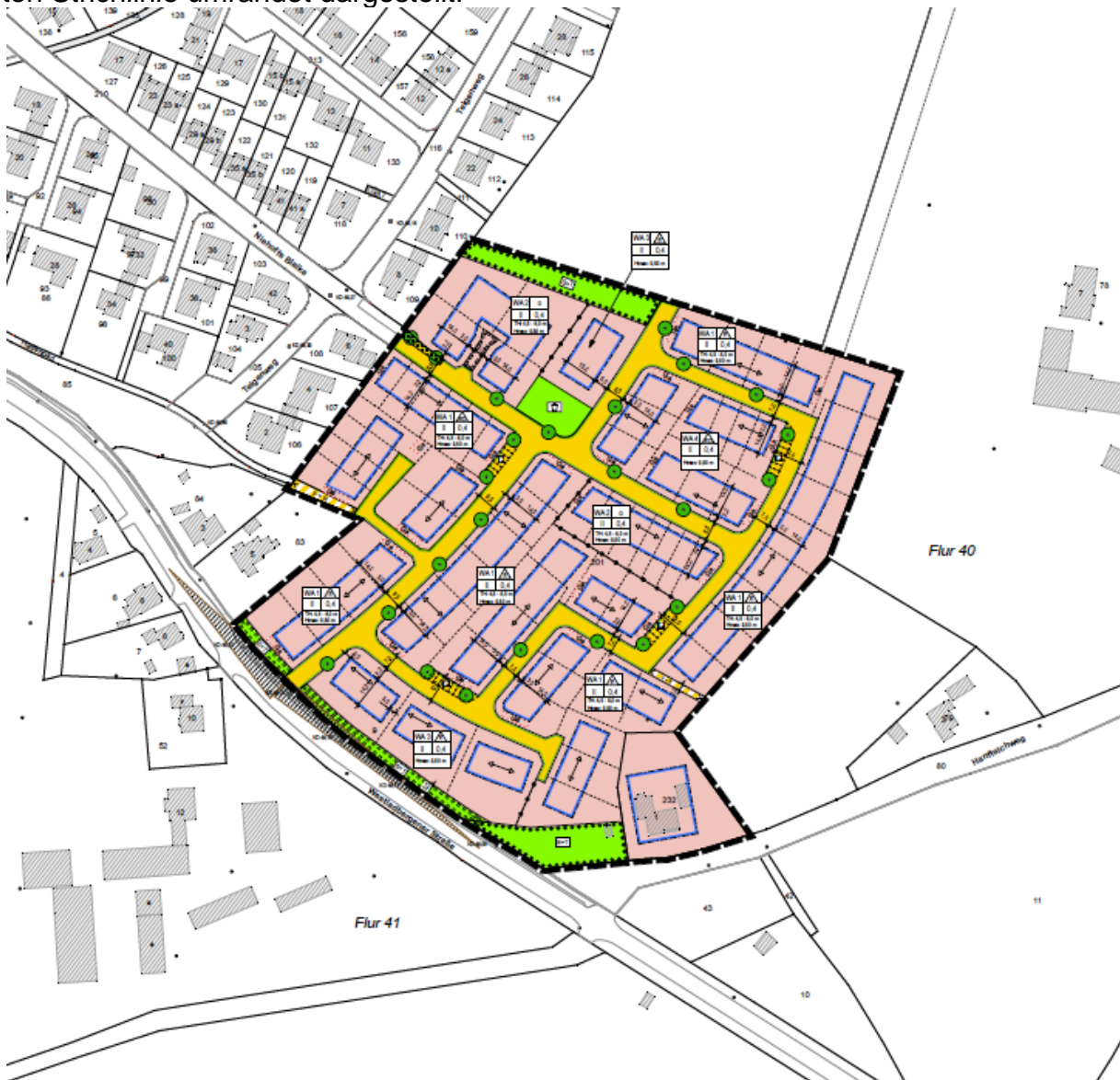
Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 17/2021/89

90. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 Hanfteichweg gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 4. Februar 2021 den Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 Hanfteichweg beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit über das Verfahren frühzeitig zu informieren. *In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Vorentwurfsfassung ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Allgemeines Planungsziel ist die Ausweisung von Wohnbauflächen am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde. Auf der derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche soll ein Allgemeines Wohngebiet entstehen und planungsrechtlich gesichert werden. Hinweis: Die Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen erfolgt parallel im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck.

Der interessierten Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 sowohl die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig zu informieren als auch die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Planung zu äußern.

Zu diesem Zweck kann der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 Hanfteichweg mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Zeit vom

22. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck während der Dienststunden eingesehen werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Planunterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206.

Die Planunterlagen können außerdem zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> eingesehen werden.

Saerbeck, 13. April 2021

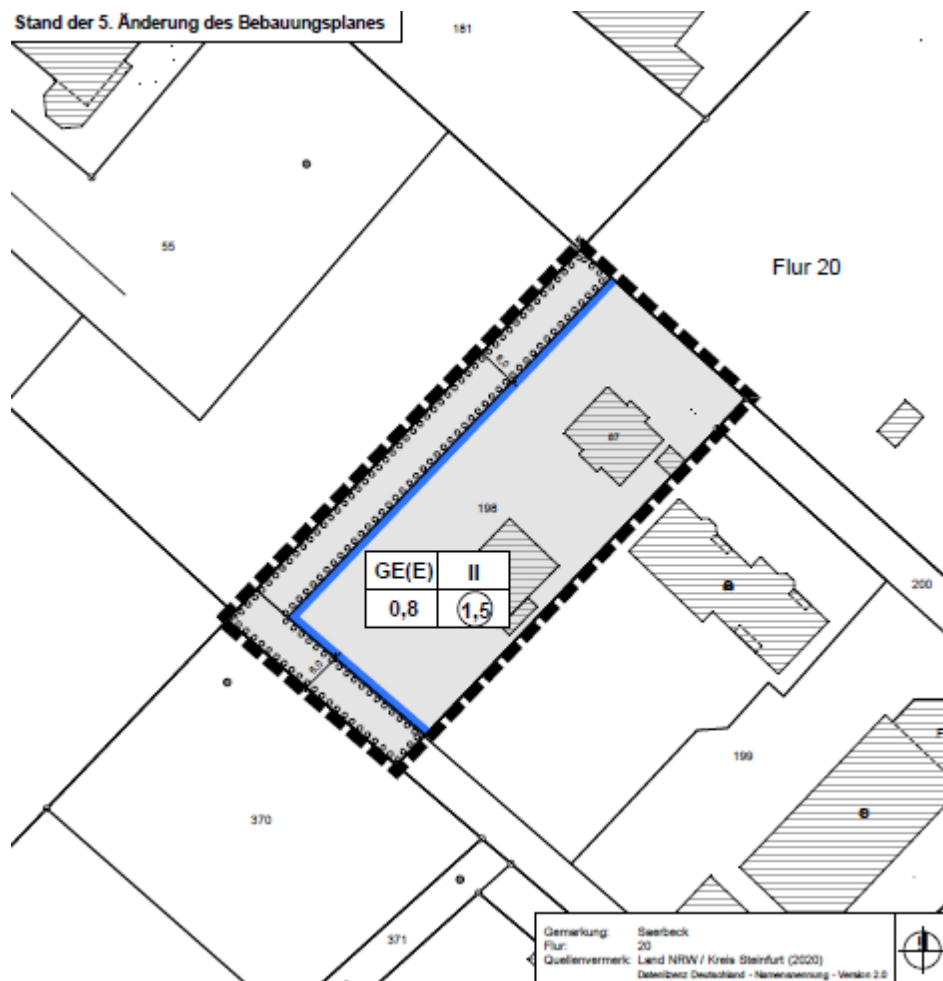
Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 17/2021/90

91. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schulkamp“ gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 17. Dezember 2020 den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Schulkamp beschlossen und die Verwaltung beauftragt, den Entwurf dieser Änderung einschließlich Begründung im vereinfachten Verfahren durchzuführen und für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.
In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit der Änderung des Bebauungsplans und der Erweiterung der überbaubaren Flächen auf dem Gewerbegrundstück soll eine Entwicklung des gewerblichen Betriebes auf dem eigenen Betriebsgelände ermöglicht und planungsrechtlich gesichert werden.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schulkamp“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

22. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205/206 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0). Stellungnahmen können dabei auch mündlich zu Protokoll gebracht werden.

Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Hierzu können Sie auch das Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzen, mit dem Sie während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abgeben können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a BauGB unberücksichtigt bleiben.

Saerbeck, 13. April 2021

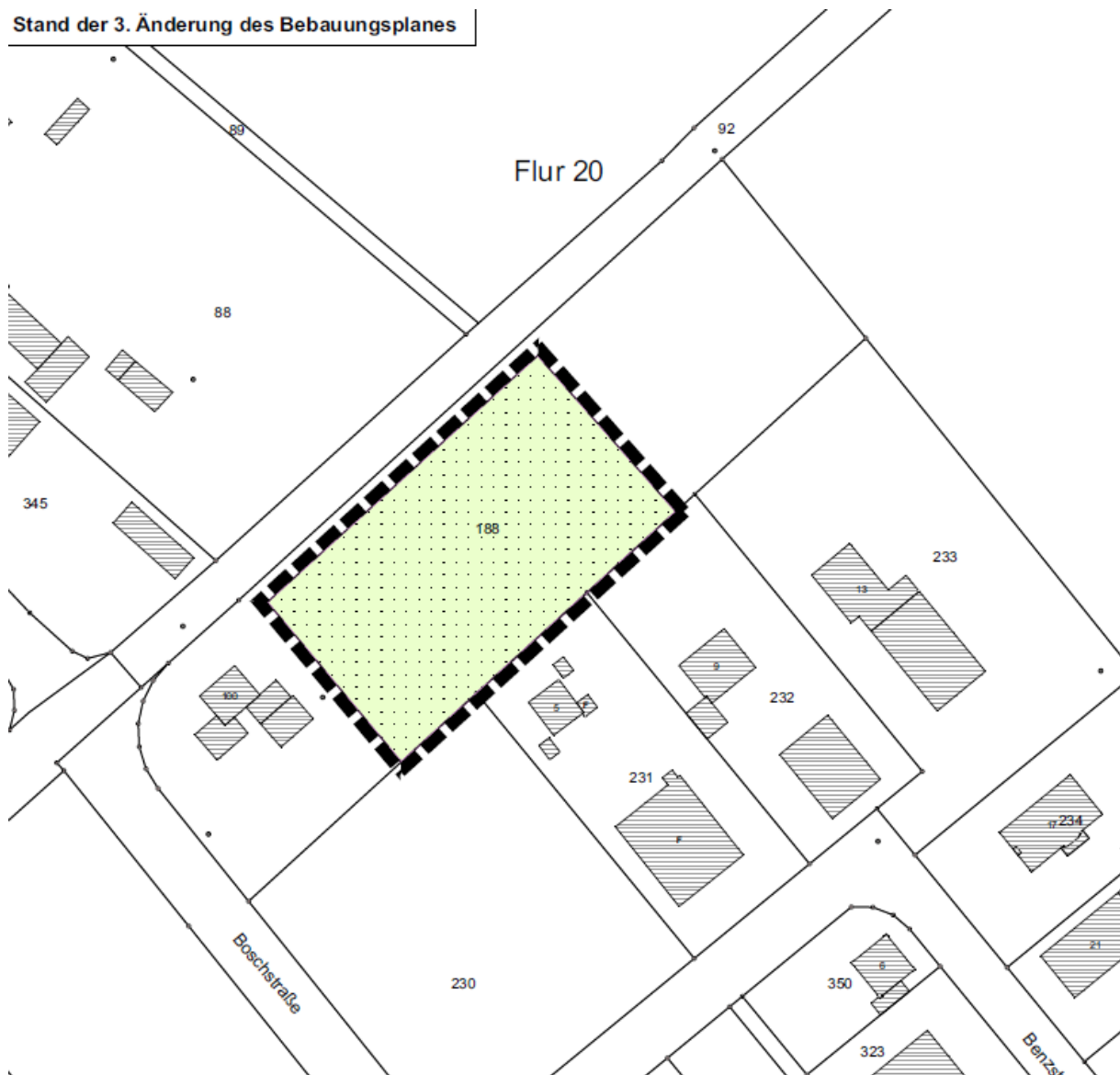
Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 17/2021/91

92. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 Schulkamp III gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 17. Dezember 2020 den Vorentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 Schulkamp III beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit über das Verfahren frühzeitig zu informieren. *In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.*

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 Schulkamp III ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist eine Rückentwicklung einer derzeit als Gewerbegebiet festgesetzten Baufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung. Hinweis: Die Änderung von gewerblichen Flächen in Flächen für die Landwirtschaft erfolgt parallel im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck.

Der interessierten Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 sowohl die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig zu informieren als auch die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Planung zu äußern.

Zu diesem Zweck kann der Vorentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 Schulkamp III mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Zeit vom

22. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck während der Dienststunden eingesehen werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Planunterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206.

Die Planunterlagen können außerdem zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> eingesehen werden.

Saerbeck, 13. April 2021

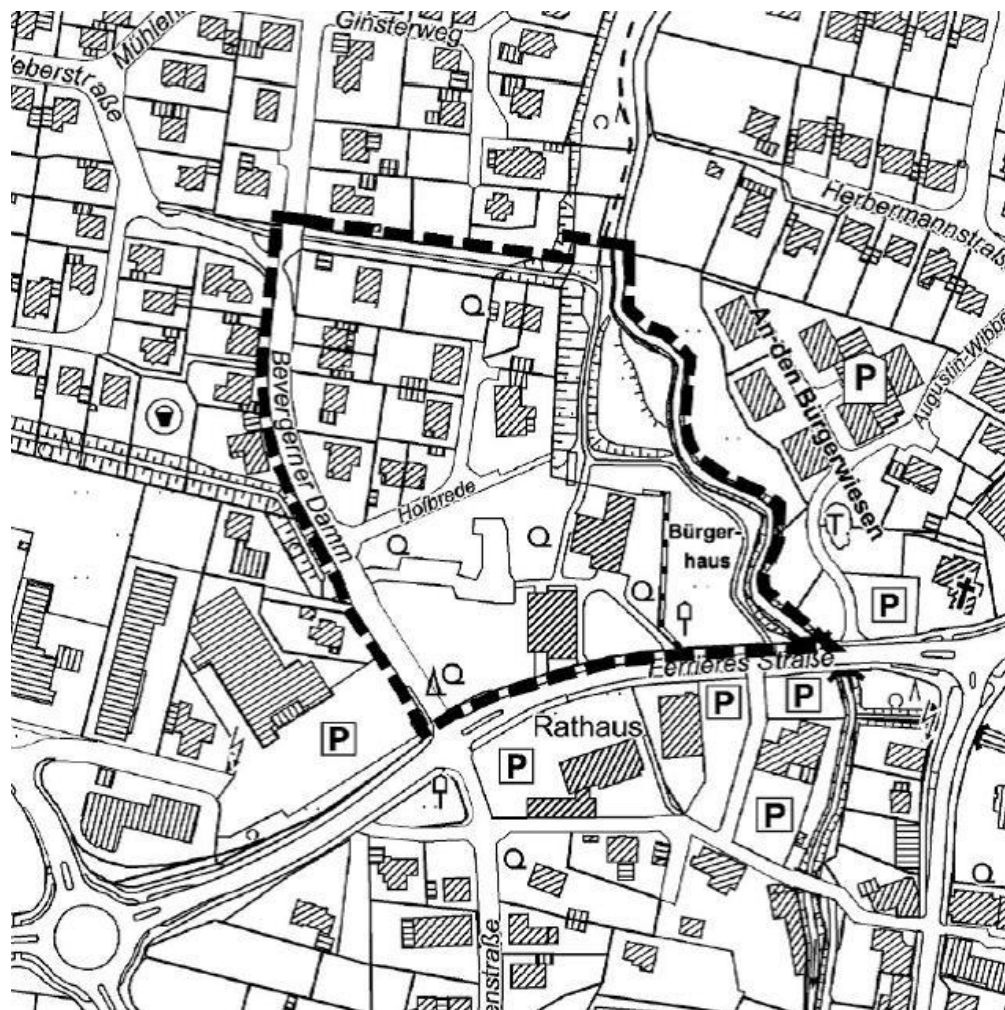
Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 17/2021/92

93. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Am Mühlenbach gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 17. Dezember 2020 den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Am Mühlenbach beschlossen und die Verwaltung beauftragt, den Entwurf dieser Änderung einschließlich Begründung im vereinfachten Verfahren durchzuführen und für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.
In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Aufhebung der textlichen Festsetzung Nr. 1.4.3. des Teils 2 des Bebauungsplans, die für den Geltungsbereich Dachflächenfenster nur bis zu einer Größe von maximal 6 Hohlpannen zulässt.

Im nachfolgenden ist der Auszug aus den textlichen Festsetzungen dargestellt:

setzen Neigung auszuführen. Dabei ist die Neigung beider Dachflächen im gleichen Winkel auszubilden. ✓	
1.4.2 Dachgauben sind nur im mittleren Drittel der Dachfläche als Einzelgauben in einer Größe bis zu 1,20 m (Blendrahmenmaß) zulässig. Sie müssen entweder als Schleppgauben oder als Spitzgauben in der Neigung des Hauptdaches ausgebildet sein und einen Abstand von mindestens 0,80 m untereinander aufweisen. ✓	
1.4.3 Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von maximal 6 Hohlpannen zulässig. ✓	3. vereinfachte Änderung gem. Ratsbeschluss vom _____
1.4.4 Auf den beiden Dachflächen des Hauptdaches ist jeweils ein Iwerchgiebel zulässig. ✓	Festse
1.4.5 Dacheinschnitte bis zu 10 % der Dachfläche sind zulässig; dabei muß der Abstand von Giebel und Traufe mindestens 80 cm betragen. ✓	1. Für Pfl Ein

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Am Mühlenbach einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

22. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205/206 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0). Stellungnahmen können dabei auch mündlich zu Protokoll gebracht werden.

Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Dafür können Sie auch das Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzen, mit dem Sie während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abgeben können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a BauGB unberücksichtigt bleiben.

Saerbeck, 13. April 2021

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 17/2021/93

94. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 des Kreises Steinfurt

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 21.12.2020 öffentlich bekanntgemacht:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabschluss des Kreises Steinfurt für das Jahr 2018 einschließlich Gesamtlagebericht wird mit einer Bilanzsumme von 587.471.957,07 € und einem Jahresüberschuss von 340.977,50 € festgestellt.
2. Dem Landrat wird für den Gesamtabschluss gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2018 weist folgende Eckwerte aus:

AKTIVA	Bestand per 31.12.2018	PASSIVA	Bestand per 31.12.2018
1. Anlagevermögen	458.339.621,80	1. Eigenkapital	34.044.650,31
2. Umlaufvermögen	79.371.048,06	2. Sonderposten	253.932.881,31
3. Aktive RAP	49.761.287,21	3. Rückstellungen	224.718.652,94
		4. Verbindlichkeiten	70.867.894,40
		5. Passive RAP	3.907.878,11
SUMME AKTIVA	587.471.957,07	SUMME PASSIVA	587.471.957,07

Die Gesamtergebnisrechnung 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss von 340.977,50 € ab.

Die vollständige Fassung des Gesamtabschlusses einschließlich Anhang und Lagebericht kann auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Zudem liegt der Gesamtabschluss 2018 einschließlich der Anlagen ab sofort für ein Jahr zur Einsichtnahme im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A311 öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten erfolgen. Montags – donnerstags: 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr, freitags: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Steinfurt, 06.04.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 17/2021/94